

besteuerung verzichtet und dafür insbesondere für alle regelmäßigen musikalischen Veranstaltungen (Abonnementkonzerte von Musikvereinen und dergleichen) ein billiges Pauschal-system durchführen will. Die einmalige Abgabe für alle von einem solchen ständigen Unternehmen während eines Jahres zu veranstaltenden Aufführungen soll nach einem sehr mäßigen Durchschnitt — etwa 1 bis 3% — berechnet werden. »Für einen sehr großen Kreis von musikalischen Unternehmungen, Vereinen zc. wäre nach diesem System die Abgabe thatsächlich nur als eine ganz minimale Jahressteuer (von etwa 1 bis 5 M) anzusehen, gewissermaßen nur als Rekognitionsgebühr für die unsererseits generell erteilte Genehmigung zur Aufführung aller Werke unseres Repertoires.« Dafür soll sie aber auch den ganzen uneingeschränkten weiten Kreis aller Aufführungsmöglichkeiten zur Beitragsleistung heranziehen dürfen. Da dies der Entwurf des Gesetzes aber nicht beabsichtigt, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Jahressteuer recht bald erhöht werden müssen. Die Verteilung der Tantième soll derart statifinden, daß  $\frac{3}{4}$  den Komponisten,  $\frac{1}{4}$  den Musikverlegern zu gute kommen. Bei Vokalwerken soll auch der Textdichter bedacht werden, und zwar ebenfalls mit  $\frac{1}{4}$ , das dann von dem Komponistenanteil abgeht.

Bei den Vorverhandlungen, die die Genossenschaft mit den Musikverlegern (André, Bock, Cranz, Forberg, Fürstner, Lienau-Schlesinger, Ries & Erler, Sander-Leudart, Strecker-Schott, Simrock u. a.) gepflogen haben, ist ein Einverständnis darüber erzielt worden, daß von allen durch die Centralstelle erhobenen Ausführungsgebühren vorweg ein Betrag von 10% in Abzug gebracht werde, der ausschließlich einer Unterstützungskasse der Genossenschaft zufallen soll.

Nach diesen Darlegungen tritt die Denkschrift in die Betrachtung der Einzelheiten des Gesetzentwurfs ein. Als unbedingte Verbesserungen erkennt sie an: das Heimfallsrecht des Fiskus in Fällen des Ablebens des erblosen Komponisten, das geteilte Verlagsrecht, das Aenderungsverbot für Kompositionen, den Wegfall der Notwendigkeit des Aufführungsvorbehalts für nichtdramatische Musik, das Verbot jeder Vervielfältigung und die Vorschriften über die Aufnahme von Kompositionen in Sammelwerke.

Als bedingte Verbesserung wird betrachtet zunächst der Schutz der Melodie; doch soll eine wirklich ernste künstlerische Bearbeitung (Variation) freigegeben werden und der Ausdruck »erkennbare Melodien« durch »eine oder mehrere erkennbare Melodien« ersetzt werden. Auch die Verlängerung der Schutzfrist auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers wird unter die bedingten Verbesserungen gerechnet, weil man das volle Ausführungsrecht und den Anteil am Vertrieb gesichert haben will. Daß das Ausführungsrecht ebenfalls verlängert wird, ist doch selbstverständlich, und bezüglich des Vertriebsanteils wird auf die künftige Regelung des Verlagsrechts hingewiesen.

Als unbedingte Verschlechterung wird das Verbot der vollkommen freien, künstlerischen Bearbeitung eines literarischen Werkes als Operntext bezeichnet, und in diesen Ausführungen kommt ein Stück gehörigen Egoismus zu Tage. Man kämpft mit allen Mitteln gegen jede Art von Verwertung seiner eigenen Werke und fordert in einem Atem für sich selbst die Freiheit, sich fremder literarischer Werke bedingungslos bemächtigen zu dürfen! Der Gesetzentwurf enthält schon eine schreiende Ungerechtigkeit gegenüber den Liederdichtern, die — wenn sie ihre Texte nicht sofort mit einer Komposition veröffentlichen — den Komponisten gegenüber völlig vogelfrei sind; aber das ist den letzteren, die so eifersüchtig auf die Wahrung ihrer Rechte bedacht sind, noch nicht genug: sie wollen auch noch den beliebigen freien Abdruck der Liedertexte ohne Musik in den Konzert-

programmen für sich. Das wird ihnen jedoch wohl nicht zugestanden werden.

Wichtig ist die Auffassung, daß die Freiheit des Nachdrucks musikalischer Werke für mechanische Musikinstrumente eine erhebliche und gänzlich ungerechtfertigte Verschlechterung des Gesetzes bedeutet. Indes, wenn die Komponisten das Recht der Aufführung für »den ganzen uneingeschränkten weiten Kreis aller Aufführungsmöglichkeiten« erhalten und davon Tantiemen ziehen, so dürfte die Freiheit dieses Nachdrucks nicht allein unbedenklich, sondern geradezu, um einer Doppelbesteuerung vorzubeugen, geboten erscheinen, wenigstens für solche Instrumente, die nur gegen ein automatisch erhobenes Entgelt spielen.

Zu den Verschlechterungen des geltenden Rechts wird von der Denkschrift auch der § 26 des Entwurfs gerechnet, der Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten gestattet, wenn sie nicht gewerblichen Zwecken dienen, also bei Volksfesten, Tanzlustbarkeiten, zu wohlthätigen Zwecken, in geschlossenen Vereinen zc. Mit Recht weist die Denkschrift darauf hin, daß bisher alle solche Aufführungen von der Erlaubnis des Urhebers abhängig waren, wenn überhaupt der Komponist sich das Ausführungsrecht vorbehalten hatte. Besonders wird hervorgehoben, daß gerade diejenigen Institute und Vereine, die heutzutage unentgeltliche Aufführungen sich leisten können, durchweg zu den kapitalträchtigsten gehören und demgemäß eine etwaige Besteuerung gar nicht verspüren würden, während andere Vereine nur deshalb gezwungen sind, Aufführungen gegen Entgelt zu veranstalten, weil sie mangels eines entsprechenden Gesellschafts- oder Stiftungsvermögens ohne eine solche Einnahme überhaupt nicht existieren können. Volksfeste und Wohlthätigkeitsvorstellungen, bei denen die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten, sollen auch nach der Denkschrift von der Abgabe befreit sein, Tanzlustbarkeiten jedoch nicht, ebensowenig die Vorträge umherziehender Sänger und Musiker, bei denen ein höheres Interesse der Kunst nicht obwaltet. Die Einwendungen, die gegen den § 26 erhoben werden, scheinen durchgehends gerechtfertigt.

Auch § 39, der den unrechtmäßig Aufführenden zum Schadenersatz verpflichtet, erscheint gegen die bisherigen §§ 54 und 55 insofern als ein Rückschritt, als von jetzt ab der Schadenersatz an den Nachweis des Schadens geknüpft ist, während bisher dem Berechtigten der ganze Betrag der Einnahme der unrechtmäßigen Aufführung ohne Abzug der Kosten zugesprochen wurde.

Bekanntlich will der Entwurf nur die Vorsätzlichkeit des Nachdrucks, nicht auch, wie früher, die Fahrlässigkeit bestrafen. Auch gegen diese Neuerung erheben die Komponisten ihre Stimme, indem sie ausführen, daß erfahrungsgemäß die meisten Rechtsverletzungen im Gebiete des Urheberrechts aus Fahrlässigkeit geschähen. Würde diese nun straffrei gelassen, so wäre damit dem Urheber die Verpflichtung zugeschoben, den Vorsatz des Schuldigen nachzuweisen, während es zweckmäßiger und gerechter sei, dem Richter die Entscheidung zu überlassen, ob er nach den Verteidigungsgründen Vorsatz oder Fahrlässigkeit annehmen will.

Endlich findet die Denkschrift auch in dem § 67, Absatz 1 des Entwurfs einen Stein des Anstoßes, der aber unseres Erachtens von so geringer praktischer Bedeutung ist, daß wir hier von der Erörterung absehen können. In einer Schlußapothese wird noch einmal auf die staatliche Hilfe angespielt und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß man einmal »gerechtemaßen doch wohl auch zum Schutze des geistigen Arbeiters gegen die, seine Existenz untergrabende, schrankenlose Ausbeutung die nötigen Imperative zu finden vermöge. Gerade in unserer, von Materialismus durchsehten Zeit, da so viele wähen, die Handarbeit allein mache die Völker